

Holzbeförderungspreisanordnung

Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für die Beförderung von Stamm- und Schichtholz (Holzbeförderungspreisanordnung).

vom 23. April 1949 (Amtl. Bek. des Wirtschaftsministeriums Nr. 9 vom 20. Mai 1949)

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 20. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeiten des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsblatt S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. 3. 1947 (Reg.-Bl. S. 49) wird angeordnet:

§ 1

Für die Abfuhr von Stammholz und Schichtholz im Nahverkehr sowie für das Rücken, Schleifen und Vorführen dürfen die sich aus den Anlagen 1—4 ergebenden Entgelte gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden. Diese Entgelte sind Höchstpreise, die nicht überschritten jedoch unterboten werden dürfen. Bei Schichtholz gelten sie nur, soweit es sich um die Abfuhr aus dem Walde handelt.

§ 2

In den Höchstpreisen der Anlage sind die Entgelte für das Auf- und Abladen des Holzes mit enthalten und dürfen nicht besonders berechnet werden. Erfolgt das Aufladen bzw. Abladen ganz oder teilweise durch vom Auftraggeber gestellte Kräfte, so ist ein angemessener Abschlag vom Höchstpreis zu gewähren.

Für die Bestimmung der Menge des beförderten Holzes gilt das Waldmaß.

§ 3

Bleiben das Fahrzeug und das Personal zur Ausführung des Auftrags mehrere Tage von ihrem gewöhnlichen Standort abwesend, so kann vereinbart werden, daß die tatsächlichen Auslagen für Unterbringung von Fahrzeug und Personal sowie ein Abwesenheitsgeld von bis zu DM 4.— je Person täglich besonders vergütet werden.

§ 4

Fuhrunternehmer und Auftraggeber sollen vor Beginn der Holzbeförderung einen schriftlichen Vertrag nach dem Muster der Anlage 5 in doppelter Ausfertigung abschließen. Beide Parteien haben je eine Ausfertigung des Vertrages mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Ist ein schriftlicher Vertrag nicht geschlossen worden, so ist der Fuhrunternehmer zur nachträglichen Ausstellung einer Rechnung, welche die in der Anlage 5 genannten Angaben enthält, verpflichtet. Der Fuhrunternehmer hat eine Kopie dieser Rechnung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Die Preisaufsichtsstelle hat das Recht, zur Berücksichtigung besonderer Umstände auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung des Württ. Wirtschaftsministeriums, Preisaufsichtsstelle, vom 25. Januar 1941 über

Höchstpreise für die Beförderung von Stamm- und Schichtholz mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr sowie mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken (Reg.Anz. Nr. 8 vom 29. Januar 1941) und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Holzabfuhr außer Kraft.

Tübingen, den 23. April 1949.

In Vertretung: Mosthaf.

Anlage 1

Abfuhrsätze für Kraftfahrzeuge (LKW, Zugmaschinen ohne oder mit Anhängern)

| Lastkilometer | Stammholz DM je fm | Schichtholz DM je fm |
|------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1—3 | 3.30 | 2.35 |
| über 3—6 | 3.50 | 2.50 |
| über 6—9 | 3.80 | 2.65 |
| über 9—12 | 4.10 | 2.80 |
| für jede weiteren 3 km | 0.30 | 0.15 |

Für Laubholz ist ein Zuschlag von 50% zu den Sätzen für Nadelholz zulässig.

Für Grubenholz ist ein Zuschlag von 10% auf die Sätze für Stammholz zulässig.

Kann aus dem Grunde, daß der Beförderungsauftrag nur auf eine geringe Menge Holz lautet, oder aus anderen Gründen der Laderaum des verwendeten Fahrzeuges höchstens bis zur Hälfte ausgenutzt werden, so kann auf die Abfuhrsätze ein Aufschlag von bis zu 50% vereinbart werden. Lastentfernung ist die Entfernung von der Auflade- bis zur Abladestelle. Wird das Holz an mehreren Stellen aufgeladen, so gilt für die Lastkilometerberechnung die durchschnittliche Entfernung.

Anlage 2

Abfuhrsätze für Pferde- und Ochsenfuhrwerke

| Lastkilometer | Nadelholz DM je fm | |
|-----------------------|-----------------------|-------------|
| | Stammholz | Schichtholz |
| 1 | 2.10 | 1.45 |
| 2 | 2.35 | 1.75 |
| 3 | 2.70 | 2.10 |
| 4 | 3.05 | 2.40 |
| 5 | 3.40 | 2.70 |
| für jeden weiteren km | 0.30 | 0.30 |

Für Laubholz ist ein Zuschlag von 50% zu den Sätzen für Nadelholz zulässig.

Für Grubenlangholz ist ein Zuschlag von 10% auf die Sätze für Stammholz zulässig.

Aufruf an die Bevölkerung des Landes Württemberg-Hohenzollern

Das Innenministerium hat dem Verband der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen für Württemberg-Hohenzollern die Genehmigung zur Durchführung einer Landessammlung am 16. und 17. Juli 1949 zu Gunsten seines Wohnungsbauprogramms erteilt.

Die Landesregierung begrüßt das soziale Hilfswerk des Verbandes und ruft die Bevölkerung von Württemberg-Hohenzollern auf, nach Kräften zum Erfolg der Sammlung beizutragen.

Staatspräsident. Wirsching,
Dr. Müller, Arbeitsminister.

Landessammlung des Verbands der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen f. Württemberg-Hohenzollern

am 16. und 17. Juli 1949

Mit Genehmigung des Innenministeriums führt der Verband der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen für Südwürttemberg-Hohenzollern am 16. und 17. Juli 1949 eine

Landessammlung zu Gunsten seines Wohnungsbauprogramms

durch. An die Bevölkerung des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte, zum guten Gelingen der Sammlung durch eine Spende — die jedes nach seinen eigenen Verhältnissen gibt — beizutragen. Die Not unserer Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen und ihre Wohnungsverhältnisse erfordert unsere Hilfe.

Calw, 7. Juli 1949.

Wagner, Landrat.

Kann aus dem Grunde, daß der Beförderungsauftrag nur auf eine geringe Holzmenge lautet, oder aus anderen Gründen der Laderaum des verwendeten Fahrzeuges höchstens bis zur Hälfte ausgenutzt werden, so kann auf die Abfuhrsätze ein Aufschlag von bis zu 50% vereinbart werden. Lastentfernung ist die Entfernung von der Auflade- zur Abladestelle. Wird das Holz an mehreren Stellen aufgeladen, so gilt für die Lastkilometerberechnung die durchschnittliche Entfernung.

Anlage 3

Rücken und Schleifen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken

| Durchschnittliche Rück- oder Schleifentfernung | Nadelholz DM je fm | |
|--|-----------------------|-----------|
| | Rücken | Schleifen |
| bis 100 m | 1.40 | 1.— |
| bis 200 m | 1.80 | 1.25 |
| bis 300 m | 2.20 | 1.45 |
| bis 400 m | 2.60 | 1.65 |
| jede weiteren 100 m | 0.40 | 0.20 |

Die Rücksätze gelten für die Beförderung von Stammholz aus dem Holzbestand zur Holzbestandsgrenze oder Aufladestelle (Rückentfernung). Die Schleifsätze gelten für die Beförderung von Stammholz, das an die Holzbestandsgrenze gerückt ist, von der Holzbestandsgrenze zur Aufladestelle (Schleifentfernung).

Erfolgt die Abfuhr des Holzes durch einen anderen Fuhrunternehmer oder mit Kraftfahrzeug, so ist auf die Rücksätze für Rücken und Schleifen ein Zuschlag von 0.20 DM je fm zulässig.

Für Laubholz ist ein Zuschlag von 60% auf die Sätze für Nadelholz zulässig.

Die Höchstsätze gelten für Rücken und Schleifen in mittelschwierigen Lagen. Bei leichten Lagen (ebenes oder leicht geneigtes Gelände) ist ein Abschlag von mindestens 10% zu gewähren. Wird eine Bescheinigung des zuständigen Forstamtes beigebracht, daß es sich um eine besonders schwierige Lage handelt (Rücken am Steilhang mittels Seil oder in Klängen mittels Flaschenzug oder Rücken und Schleifen auf sumpfigem Gelände), so ist ein Aufschlag bis zu 20% zulässig.

Anlage 4

Vorführsätze

| Durchschnittliche Vorführtfernung | Laubholz DM je rm | Nadelholz DM je rm |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|
| bis 200 m | 1.50 | 1.30 |
| bis 400 m | 1.70 | 1.45 |
| bis 600 m | 1.90 | 1.55 |
| bis 800 m | 2.— | 1.70 |
| bis 1000 m | 2.15 | 1.85 |
| jede weiteren 500 m | 0.15 | 0.15 |

Die Vorführsätze gelten für die Beförderung von Schichtholz von der Holzbestandsgrenze bis zur Aufladestelle (Vorführtfernung) nur für den Fall, daß die weitere Abfuhr mit Kraftfahrzeug — nicht mit Pferde- oder Ochsenfuhrwerk — erfolgt.

Für das Vorführen in besonders steilem oder sumpfigem Gelände oder auf stark verschneiten Wegen darf ein Aufschlag bis zu 20% gewährt werden.

Das Vertragsmuster (Anlage 5) kann auf dem Landratsamt — Preisbehörde — eingesehen werden.

Calw, 8. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Warenabgabe ohne Marken zu überhöhten Preisen

Die Vergrößerung des Angebots auf dem Markt nach der Währungsreform, die sich auch bei solchen Waren bemerkbar macht, die bewirtschaftet und daher nur mit Bezugsmarken abgegeben werden dürfen, hat zur Folge, daß in zahlreichen Fällen nunmehr Lebens- und Genussmittel ohne Marken abgegeben werden. Dabei ist fast ständig festzustellen, daß die Abgabe mit einem Preisaufschlag verbunden ist. Diese unzulässige Forderung die einen Verstoß gegen die Preisstrafrechtsverordnung, unter Umständen gegen die Preistreibeiverordnung darstellt, muß von den Preisbehörden unnachsichtlich verfolgt und geahndet werden. Es werden daher alle Einzelhändler, Bäcker, Metzger, Gastwirte usw. dringend ermahnt, die vorgeschriebenen Preise einzuhalten und nicht die Abgabe ohne Marken mit Preisüberforderungen zu verbinden.

Calw, 5. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Zucker

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden mit Erlaß vom 23. 6. 1949 folgende Verbraucherhöchstpreise für Zucker festgesetzt:

| | DM je kg | |
|-----------------------------|----------|--|
| Sandzucker | 1.17 | |
| Kristall- und Perlraffinade | 1.18 | |
| Gemahlene Raffinade | 1.19 | |
| Puderraffinade | 1.20 | |

Calw, 5. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Speisefrühkartoffeln

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 9. 7. 1949 werden die ab 18. 7. 1949 gültigen Preise für Speisefrühkartoffeln bekanntgegeben:

| | Erzeugerfestpreis je 50 kg netto aussch. Verpackung frachtfrei Empfangsstation DM | Verbraucherhöchstpreise bei Abgabe von | |
|-------------------------|---|--|------------|
| | | 50 kg DM | 500 g Dpfz |
| vom 18. bis 24. 7. 1949 | 8.— | 10.90 | 12 |
| vom 25. bis 31. 7. 1949 | 7.— | 9.90 | 11 |

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft.

Calw, 9. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Sei vorsichtig mit Flamme und Glut, ein Funke vernichtet dir Hab und Gut.

Lebensmittelversorgung

Anstelle der für Monat Juli vorgesehenen Teigwarenration kommen an Normalverbraucher, TSV Butter, TSV Fleisch und TSV Fleisch und Butter über 1 Jahr

400 g Haferflocken

als Teiltration zur Verteilung.

Für die Ausgabe sind folgende Abschnitte vorgesehen:

| Altersklasse | Kartenkennziffer | Bewertung | Abschnitte |
|--------------|------------------|-----------|---------------|
| 1 — 6 Jahre | 14, 34, 24, 24C | je 200 g | fünfa, fünf b |
| über 6 Jahre | 11, 31, 21, 21C | 400 g | eins |

Die Restration von 350 g Teigwaren sowie die Zulagerationen gelangen voraussichtlich Ende des Monats Juli, Anfang August zur Ausgabe.

Calw, 7. 7. 1949.

Kreisernährungsamt.

Trockenfrüchte für Monat Juli

Normalverbraucher und TSV sowie sämtliche Gemeinschaftsverpflegten über 1 Jahr erhalten für Monat Juli 1949

125 g Trockenfrüchte

auf den Abschnitt L 808.

Die Abschnitte L/16 808, L/41 808 und L/44 808 der Karten der Vollselbstversorger und Kinder von 0—1 Jahr dürfen nicht beliefert werden.

Ausgabe von Eiern

Normalverbraucher in Eiern sowie Gemeinschaftsverpflegte mit Normalration aller Altersklassen erhalten für Monat Juli 1949

4 Eier auf Abschnitt „n“ der Eierkarte.

Calw, 8. Juli 1949.

Kreisernährungsamt.

Straßensperrung

Infolge Umbauarbeiten wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 362, Altensteig — Erzgrube, zwischen Altensteig und Kreisgrenze (Abzweigung nach Hochdorf), für den gesamten Fahrverkehr bis auf weiteres gesperrt.

Umleitung über Simmersfeld — Urnagold nach Besenfeld.

Calw, 9. Juli 1949.

Landratsamt.

Feldbereinigung IA in Berneck

Nachdem das Zuteilungswerk über die Feldbereinigung IA Berneck fertiggestellt ist, wird hiemit die Schlußtagfahrt auf

Freitag, den 29. Juli 1949, vormittags 8.30 Uhr im Rathaus in Berneck

anberaumt.

Hiezu werden die beteiligten Grundeigentümer bzw. deren mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter geladen, ferner diejenigen Personen, welche an den in dieser Feldbereinigung liegenden Grundstücken ein dingliches Recht (Hypothek, Dienstbarkeit usw.) haben. Der Zuteilungsplan ist 14 Tage lang auf dem Rathaus in Berneck zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Grundeigentümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne von Artikel 4 und 5 des Feldbereinigungsgesetzes beteiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgendeiner Weise geändert werden sollen, sind gleichfalls berechtigt, in der Schlußtagfahrt Einwendungen gegen den Zuteilungsplan geltend zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen den Zuteilungsplan sowie gegen die auf Grund desselben erfolgte Ausführung der Feldbereinigung nach der Schlußtagfahrt ausgeschlossen sind.

Calw, 5. Juli 1949.

Landratsamt.

Bekanntmachung des Kreissozialamts Calw

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der außerordentlich starke Geschäftsanfall beim Kreissozialamt Calw nur bewältigt werden kann, wenn das Publikum die angegebenen Sprechstunden einhält. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß die Ämter nachmittags und samstags geschlossen sind.

Es wird dringend um Einhaltung gebeten.

Das Kreissozialamt bittet weiterhin, die Schreiben in dienstlichen Angelegenheiten nicht an die persönliche Adresse eines Beamten zu richten sondern an das Amt selbst. Dies ist auch im Interesse des Antragstellers gelegen, da sonst unnötige Verzögerungen eintreten.

Kreissozialamt.

Nachkörung für Schafböcke 1949

Die Nachkörung für Schafböcke gemäß Erster Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (RGBl. I. S. 470) in der Fassung vom 20. 11. 1939 (RGBl. S. 2306) findet am

Freitag, 29. 7. 1949, vorm. 11 Uhr in Nagold b. Schafhalter Aug Schill,

Freitag, 29. 7. 1949, nachm. 14.30 Uhr in Calw, Platz beim städt. Schlachthaus am Brühl statt.

Vorzustellen sind unter Vorlage der Körbücher sämtliche zeugungsfähigen Schafböcke und Bocklämmer, soweit sie mindestens 9 Monate alt und in diesem Jahre noch nicht zu einer Haupt- oder Sonderkörung vorgeführt worden sind und sich zum Zeitpunkt der Nachkörung innerhalb des Kreises befinden.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die Nachkörung in geeigneter Weise in der Gemeinde bekanntzugeben. Hierbei wird ersucht, darauf hinzuweisen, daß Böcke, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, den Nachkörungen nicht zugeführt werden dürfen. Für Böcke, die wegen Krankheit nicht vorgeführt werden, ist ein amtstierärztliches Zeugnis sowie das Körbuch bei dieser Körung vorzulegen.

Die Schafhalter können ihre Böcke zum nächstgelegenen Körort bringen.

Calw, 4. Juli 1949.

Landratsamt.

Wohnungsbauabgabe

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit:

Nach den seit Einführung der Wohnungsbauabgabe bei den Postanstalten gemachten Wahrnehmungen herrscht in weiten Kreisen der Bevölkerung noch Unklarheit über diese Abgabe auf Postsendungen. Im Gegensatz zum Berliner Notopfer verbleibt diese Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus im Lande. Das Notopfer Berlin wird im Land Württemberg-Hohenzollern seit 1. Juni 1949 nicht mehr erhoben; an seine Stelle ist in gleichem Umfang und unter denselben Bedingungen die Wohnungsbauabgabe mit Wirkung vom 1. Juli 1949 an getreten. Wie beim Notopfer Berlin handelt es sich auch bei der Wohnungsbauabgabe nicht um eine postalische, sondern um eine steuerliche Maßnahme.

Die Entrichtung dieser Abgabe auf den Postsendungen erfolgt bis zum Erscheinen der neuen Steuermarken durch Aufkleben der bisherigen Notopfermarke Berlin mit dem roten Überdruck „Wohnungsbauabgabe“. Mit Notopfermarken ohne diesen Überdruck kann die Abgabe für den Wohnungsbau nicht entrichtet werden. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß abgabepflichtige Postsendungen, die keine Steuermarke oder eine Steuermarke ohne den Überdruck „Wohnungsbauabgabe“ tragen, nicht befördert werden dürfen, sondern den Absendern zur Anbringung der ordnungsmäßigen Steuermarke zurückgegeben werden müssen.

Bekanntmachung

über die Pflicht zur Anmeldung von Vermögen des ehem. Reichsnährstandes und der ehem. landwirtschaftl. Reichsstellen vom 1. 7. 1949

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes Nr. 52 über die Sperrung und Kontrolle von Vermögen gibt das Finanzministerium — Abteilung Vermögenskontrolle — Nachstehendes bekannt:

§ 1

Grundsatz:

(1) Wer Vermögen des ehem. Reichsnährstandes einschl. seiner Gliederungen und der ehem. landwirtschaftlichen Reichsstellen für sich oder andere im Besitz oder Gewahrsam hat oder ihnen etwas schuldet oder gegen sie eine Forderung geltend machen will, hat dies anzumelden.

(2) Zum Reichsnährstand gehörten auch die Landes- und Kreisbauernschaften sowie alle Zusammenschlüsse von reichsnährstandspflichtigen Betrieben und Personen, die auf Zwangsmitgliedschaft oder Zwangsbeitragspflicht beruhen und auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626) oder anderer damit in Verbindung stehender Anordnungen gebildet worden sind, insbesondere die Hauptvereinigungen und wirtschaftlichen Vereinigungen mit ihren Untergliederungen.

(3) Landwirtschaftliche Reichsstellen im Sinne des Abs. 1 waren:

1. die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse,
2. die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse,
3. die Reichsstelle für Öle, Fette und Eier,
4. die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse.

§ 2

Kreis der Anmeldepflichtigen Anmeldepflichtig sind, soweit sie Wohnsitz, Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Land Württemberg-Hohenzollern und im Kreis Lindau haben:

1. alle natürlichen Personen,
2. alle juristischen Personen des Bürgerlichen- und Handelsrechts,
3. alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle sonstigen öffentlichen Rechtsträger.

§ 3

Anzumeldende Vermögenswerte Anzumelden sind:

1. sämtliche Vermögenswerte des ehemaligen Reichsnährstandes und der ehemaligen landw. Reichsstellen, und zwar:
 - a) Grundvermögen,
 - b) bewegliche Sachen,
 - c) Forderungsrechte irgendwelcher Art, wozu insbesondere alle noch unbeglichenen Schulden an den ehemaligen Reichsnährstand und die ehemaligen landw. Reichsstellen gehören.
2. Alle Forderungen irgendwelcher Art, welche gegen den ehem. Reichsnährstand und die ehem. landw. Reichsstellen geltend gemacht werden können.

§ 4

Auskunftspflicht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die nach dieser Bekanntmachung zur Anmeldung berechtigt oder verpflichtet sind, haben nach den Vorschriften der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723) den mit der Vermögensverwaltung befaßten Dienststellen Auskunft zu erteilen.

§ 5

Form der Anmeldung

(1) Die Anmeldungen sind schriftlich an das für den Wohnsitz, den Sitz, die Niederlassung, die Zweigniederlassung oder die Betriebsstätte des Anmeldepflichtigen zu-

ständige Kreisamt für Vermögenskontrolle einzureichen. Zuständig sind:

| Kreisamt: | für die Kreise: |
|--------------|------------------------|
| Balingen | Balingen |
| Calw | Calw |
| Ehingen | Ehingen |
| Freudenstadt | Freudenstadt |
| Lindau | Lindau |
| Ravensburg | Ravensburg, Tettnang |
| Reutlingen | Reutlingen, Münsingen |
| Rottweil | Rottweil Tuttlingen |
| Saulgau | Saulgau, Biberach |
| Sigmaringen | Sigmaringen, Hechingen |
| Tübingen | Tübingen, Horb |
| Wangen | Wangen |

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

A. Bei Vermögenswerten des ehemaligen Reichsnährstandes und der ehem. Reichsstellen:

1. Vor- und Zunamen und Anschrift des Anmeldenden
 - a) zur Zeit als der Vermögenswert im Gewahrsam oder Verwaltung genommen wurde,
 - b) zur Zeit der Anmeldung.
2. Genaue Bezeichnung des Vermögenswertes und der Stellen des ehem. Reichsnährstandes oder der ehem. Reichsstellen, bei denen der Anspruch entstanden ist, unter Angabe von
 - a) bei Grundstücken der Grundbucheintragung und des letzten Einheitswertes,
 - b) bei beweglichen Sachen: insbesondere des Ortes der Aufbewahrung und des Verkehrswertes am Tage der Anmeldung,
 - c) bei Ansprüchen und Beteiligungen: insbesondere der Art, Entstehung und Höhe, des Vor- und Zunamens des Schuldners sowie seiner Anschrift zur Zeit der Entstehung und zur Zeit der Anmeldung, der anspruchsberechtigten Stelle des ehem. Reichsnährstandes und der ehem. Reichsstellen,
 - d) bei sonstigen Vermögenswerten: der Art und des Verkehrswertes am Tage der Anmeldung.
3. Angabe, wo und in welchem Zustand sich der Vermögensgegenstand z. Z. befindet und wie er genutzt wird.
4. Angabe, ob und zu wessen Gunsten der Vermögensgegenstand abgetreten, verpfändet oder gepfändet, vermietet oder verpachtet worden ist.
5. Angabe, ob der Vermögensgegenstand oder die Schuld bereits bei einer anderen Stelle angemeldet worden ist, gegebenenfalls bei welcher.
6. Eidesstattliche Erklärung, daß die Angaben wahr und vollständig sind.

B. Bei Ansprüchen gegen den ehemaligen Reichsnährstand und die ehem. Reichsstellen:

1. Vor- und Zuname und Anschrift des anmeldenden Gläubigers
 - a) zur Zeit der Entstehung des Anspruchs,
 - b) zur Zeit der Anmeldung.
2. Genaue Bezeichnung des Anspruchs nach Entstehung und Höhe.
3. Name und Sitz der in Anspruch genommenen Stelle des ehem. Reichsnährstandes oder der ehem. landwirtschaftlichen Reichsstellen.
4. Angabe, ob der Anspruch bereits bei einer anderen Stelle angemeldet worden ist, gegebenenfalls bei welcher.
5. Eidesstattliche Erklärung, daß die Angaben wahr und vollständig sind.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen sind in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 6

Frist zur Anmeldung

Die Anmeldung muß spätestens am 31. 10. 1949 bei den Kreisämtern für Vermögenskontrolle eingereicht werden, und zwar auch dann, wenn der Vermögensgegenstand, die Schuld oder der Anspruch schon früher bei einer anderen Dienststelle angemeldet worden ist.

§ 7

Zweck und Wirkung der Anmeldung

Die Anmeldung dient der Erfassung der gesamten Vermögenswerte des ehemaligen Reichsnährstandes einschl. seiner Gliederungen und der ehemaligen landwirtschaftlichen Reichsstellen. Soweit Forderungen gegen diese angemeldet werden, begründet die Anmeldung keinen Anspruch auf Befriedigung.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer gegen die Anmeldepflicht nach dieser Bekanntmachung verstößt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, setzt sich der Bestrafung nach Art. III/VIII des Gesetzes Nr. 52 aus.

Tübingen, den 1. Juli 1949.

Finanzministerium
Abteilung Vermögenskontrolle

Aufruf der Banknoten zu 50 DM der grau-grünen Ausgabe

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum 31. Juli 1949 die Banknoten zu 50 DM der grau-grünen Ausgabe mit dem großen grau getönten, stilisierten Frauenkopf in der Mitte der Vorderseite. (ausgegeben auf

Im Wald und auf der Heide
jede Art von Feuer meide!

Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des 31. Juli 1949 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum 31. Oktober 1949 auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 31. Oktober 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Bank deutscher Länder.

Erweiterter Telegrammverkehr

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Mit sofortiger Wirkung werden innerhalb der drei Westzonen (einschließl. der Westsektoren Berlins) und von den Westzonen nach dem Ausland alle Telegrammarten und Sonderdienste, wie diese vor der Besetzung in Deutschland zugelassen waren, wieder eingeführt. Hiezu gehören auch Telegramme in verabredeter Sprache und Telegramme in Kurzanschrift.

Nicht zugelassen sind vorerst noch folgende Telegrammarten: Telegramme mit bezahlter Antwort nach dem Ausland bei Bezahlung der Gebühren in Deutschland, Luftposttelegramme, teleg. Postanweisungen und sonstige teleg. Überweisungen nach dem Ausland, Schmuckblattelegramme.

Der Telegrammverkehr nach Österreich ist noch nicht zugelassen.

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

Bastelica, Antonie, geb. 17. 12. 1928 in Kino (Indochina), ehemaliger Soldat. Letzte Anschrift Nr. 72 368 B.P.M. 405. Er wurde da nicht mehr gefunden.

Bowycz, Zdzislaw, Pole, geb. in Pistynia (Polen). Sohn des Josef und der Pauline Bowycz.

Flis, Hedi, Jugoslawe, geb. 24. 12. 1917 in Trbovlje. Befand sich in Ravensburg unter der Nummer 83 413, Block 5, im Jahre 1945.

Gremelle, Robert, Franzose, geb. 11. 1. 1922 in Meaux. Zwangsarbeiter im Werk Elektro-Akustik in Kiel. Verschwunden im Mai 1945 bei Neumünster (engl. Zone). Wurde am 2. 2. 1946 von den Engländern als Gestapo-Agent verhaftet. War Mitglied eines Sabotage-Trupps, dann im Lager Neumünster interniert. Er wurde den franz. Behörden übergeben am 2. 3. 1947, ohne daß es möglich ist, zu erfahren, um welche Behörde es sich handelt.

Hryhoryszyn, Iwan, Pole, wohnhaft in Pistynia Kreis Kosow.

Mycek, Maria, Polin, ungefähr 22 J. alt. Nach Deutschland deportiert, befand sich in Deckenpfronn, Kr. Calw/Württ.

Miladinovic, Spazoje, Jugoslawe, geb. 4. 4. 1909 in Marcovac in Serbien War KG. im Lager Stalag XII D/20 967. Er soll am 25. 11. 1944 durch eine Artillerie-Granate getötet worden sein. Der Standort seines Grabes ist unbekannt.

Mitic, Jovan, Jugoslawe, geb. 16. 7. 1918 in Vrsac. Befand sich im Stalag-Lager IV/B Nr. 83 596. Soll später ins Lager XII F verbracht worden sein.

Prokofiew, Jakow, Pole, geb. 18. 10. 1897 in Moldin (Polen). Befand sich seit dem 4. 9. 1944 im KZ. Groß-Rosen unter der Nummer 31 656.

Romanski, Ed. verschwand illegal aus dem Lager Neustadt seit 30. 4. 1949. Gegen den Romanski ist ein Haftbefehl erlassen worden.

Ein Baum kann eine Million Zündhölzer liefern,
aber ein einziges Zündholz kann eine Million Bäume vernichten!

Radoslavljevic, Golup, Jugoslawe, geb. 1905 in Divos. Befand sich im Lager Stalag XII/F Seine letzten Nachrichten waren von 1949 aus München.

Tesic, Zdravko, Jugoslawe, geb. 1911 in Popovi/Bosnia (Jugosl.). War KG. im Lager XII/F Nr. 28 957.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann wolle diese bis spätestens 20. Juli 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnermeldekartei bzw. -liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 20. Juli 1949 zu berichten.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 283/284 vom 1./5. 7. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 7. 7. 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Anordnung Nr. 132 des Général Commandant en Chef vom 27. Juni 1949 betreffend die Ernennung eines Zwangsverwalters, S. 2067.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2068.
Unsere Veröffentlichungen, S. 2069.

Unsere Verkaufsstellen, S. 2070.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 915.

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Anmeldung der Schulneulinge

Dienstag, den 19. Juli d. J., nachmittags 2—4 Uhr sind im Schulhaus in der Badstraße (Zimmer Nr. 4, I. Stock) sämtliche Knaben und Mädchen zur Schule anzumelden, die bis zum 31. Dezember 1949 sechs Jahre alt geworden sind. Ebenso sämtliche zurückgestellten Kinder vom Vorjahr.

Anmeldungen können gemacht werden: für die Gemeinschaftsschule (allenfalls einklassig), die katholische Schule (2klassig) und die evangelische Schule (ausgebaute Schule).

Bei der Anmeldung ist der Geburtsschein vorzulegen.

Für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten usw. zurückgestellt werden sollen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Schulleitung:
Beck.

Zulassung

zum gehobenen Verwaltungsdienst

Zur Vorbereitung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Württemberg-Hohenzollern wird auf 1. 9. 1949 eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zugelassen, die

1. das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von dieser Höchstaltersgrenze sind Kriegsgefangene ausgenommen, die nach dem 1. 1. 1948 zurückgekehrt sind und sich binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr zum Vorbereitungsdienst melden;

2. die Versetzung in die 7 Klasse einer höheren staatl. Lehranstalt nachweisen.

Die Ausbildungszeit beträgt einschließl. des Lehrgangs an der Staatlichen Verwaltungsschule 6 Jahre.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Innenministerium nach Anhörung einer Zulassungskommission.

Bewerbungen müssen bis spätestens 1. 8. 1949 beim Landratsamt eingegangen sein. Nähere Auskünfte über Gesuchsunterlagen, Ausbildung, Lehrstellen usw. erteilt das Landratsamt.

Landratsamt.

Amtsgericht Calw

Aufgebot vom 4. Juli 1949

Der Goldschmied Gottlieb Pfrommer in Unterreichenbach Kr. Calw hat beantragt, den verschollenen Richard Artur Pfrommer, geb. am 24. Mai 1923 in Dillweissenstein bei Pforzheim, Elektroarbeiter, im letzten Kriege Gefr. bei der 3. schw. Art.-Abt. (mot.) 450 — FPNr. 15 616 D, zuletzt wohnhaft in Unterreichenbach Kr. Calw, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 1. Dezember 1949, mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Methodistenkirche in Calw

Am 17. Juli

Bezirks-Missionsfest.

Redner:

Herr Missionar Schmidt, Fellbach.

9.30 Uhr Missionspredigt über „Der Heiden Bestes“.

14.30 Uhr Vortrag über „Methodismus und Heidenmission.“

Alle Missionsfreunde in Stadt und Land sind herzlich eingeladen.

UNION-Lichtspiele Birkenfeld

„Immensee“

am Freitag 18.30 und 21.00 Uhr, Samstag 16.00, 18.30, 21.00 Uhr und 23.00 Uhr Nachtvorstellung, Sonntag 16.00, 18.30 und 21.00 Uhr.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Amtsgericht Calw

Aufgebot vom 5. Juli 1949

Die Gisela Heidorn, geb. Horn, Stuttgart, Bopserwaldstr. 88, hat beantragt, den verschollenen Günther Willi Joachim Heidorn, geboren am 8. 9. 1924 in Berlin-Charlottenburg, gew. Kunstmaler, zuletzt wohnhaft in Liebelsberg, Kreis Calw, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 8. September 1949, vormittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Kulturwerk Kreis Calw

17. Juli, 11 Uhr vormittags

Eröffnung
der Kunstaussstellung

mit 75 Werken (Porträts, Landschaften, Blumenstücke. Kompositionen von A. M. Lantzsche Nötzel, Bad Liebenzell, im Georgenäum zu Calw.

Ausstellungsdauer bis einschl. 7. August. Besuchszeiten: werktags 10—12.30 Uhr, 14.30—17.30 Uhr, sonntags 10—13 Uhr. Jeden Sonntag 11 Uhr Führung.

Eintritt DM —.30, Heimatvertriebene, Kriegsverwehrt und Schüler DM —.20, Schulklassen Sonderermäßigung nach Vereinbarung.

Mittwoch, 20. Juli, 20.15 Uhr, Stadthalle: Ein Meisterabend froher Unterhaltung. Gastspiel des prominenten kabarettistischen Theaters

Die Pampelmuse.

Künstl. Leitung Karl Kessler vom Rundfunk in Frankfurt. Eintrittspreise DM 2.—, DM 1.50, DM 1.—. Kartenvorverkauf Buchhandlung Häußler.

Evangelische Gottesdienste in Calw

5. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 17. Juli 1949: 8 Uhr Christenlehre (Töchter), 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägt), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann), 9 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägt), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 20. Juli: 7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde

Donnerstag, 21. Juli: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

am 5. So. n. d. Dr., 17. Juli 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Jäger), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennack (Jäger), 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 20. Juli: 8.00 Uhr Frühandacht.
Donnerstag, 21. Juli: 20.00 Uhr Bibelstunde
Neuenbürg, 21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.